



Anlage 5 – Öffentlichkeitsbeteiligung

8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See)



8. Änderung des RPD - Öffentlichkeitsbeteiligung

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Bearbeitung:

Esther Gruß, Dietmar Axt, Birgit Zechel (Dezernat 32 – Regionalentwicklung)

**8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
Synopsis der Anregungen und Bedenken
Öffentlichkeitsbeteiligung
vom 16.04.2021 bis 15.06.2021**

Inhalt

Ö-2021-03-17-A	Krefeld.....	2
Ö-2021-05-05-A	Krefeld.....	4
Ö-2021-05-19-A	Krefeld.....	6
Ö-2021-05-20-A	Krefeld.....	8
Ö-2021-05-20-B	Krefeld.....	10
Ö-2021-05-22-A	Moers	11
Ö-2021-05-27-A	Krefeld.....	13
Ö-2021-05-30-A	Krefeld.....	16
Ö-2021-06-03-A	Duisburg.....	18
Ö-2021-06-14-A	Krefeld.....	21
Ö-2021-06-14-B	Krefeld.....	24
Ö-2021-06-15-A	Krefeld.....	25

Abs.	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung
	Ö-2021-03-17-A Krefeld Dokument 220328/2021	Hinweise: →
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürgerinitiative Erhaltung des Naherholungsgebietes Elfrather See (BIENE) haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, dieses wichtige und rege genutzte Naherholungsgebiet zu erhalten und umwelt- sowie sozialverträglich zu entwickeln und auszubauen.</p> <p>Nachdem das Naherholungsgebiet viele Jahre lang sträflich vernachlässigt wurde und die bisherigen Ansätze zu Ausbau und Entwicklung bestenfalls zu Absichtserklärungen führten, hat die Stadt Krefeld nunmehr in Zusammenarbeit mit der Hochschule Koblenz einen Masterplan zur Zukunft des Elfrather Sees initiiert, an dem wir uns selbstverständlich beteiligen.</p> <p>Parallel dazu plant die Stadt jedoch mit einem privaten Investor die Errichtung eines Surfparks in einem der wesentlichen Bereiche des Naherholungsgebietes und hat in diesem Zusammenhang eine entsprechende Änderung des Regionalplans bei Ihnen beantragt.</p> <p>Die Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU haben Ihnen bereits im Dezember 2020 ihre entschiedene Ablehnung dieses Vorhabens mitgeteilt und eindringlich deutlich gemacht, dass die beantragte Änderung des Regionalplanes wesentliche Schutzgüter stark belastet und dadurch Ziele des Umweltschutzes nicht erreicht werden können. Als Bürgerinitiative BIENE schließen wir uns den geäußerten Bedenken und Einwänden ausdrücklich an — der Erholungswert des Gebietes wird stark reduziert, die nachgewiesene Vielfalt planungsrelevanter Arten wird gefährdet und das Projekt 'Surfpark' widerspricht dem Ziel der Nachhaltigkeit durch die Bebauung erstmalig in Anspruch genommener Flächen im Freiraum und den erheblichen Verbrauch von Grundwasser und Energie.</p> <p>Wir bitten Sie höflich, aber nichtsdestotrotz dringend darum, der beantragten Änderung des Regionalplanes nicht zuzustimmen; es gibt alternative, sozial- und umweltverträgliche Möglichkeiten, das Naherholungsgebiet zu erhalten und sinnvoll und nutzbringend zu entwickeln!</p>	<p>Der Anregung zum Verzicht auf die Änderung des Regionalplans wird nicht gefolgt. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochenen artenschutzrechtlichen Aspekte können auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend untersucht werden. Die SUP auf Ebene der Regionalplanung fokussiert sich im Sinne einer überschlägigen artenschutzrechtlichen Vorabschätzung auf planungsrelevante und gleichzeitig verfahrenskritische Arten, um regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die auf nachgeordneten Planungsebenen aus Artenschutzbelangen nicht umgesetzt werden können (vgl. Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Pkt. 2.7.2). Maßgeblicher Orientierungspunkt sind die seitens des LANUV NRW zur Verfügung gestellten Daten. Unter Berücksichtigung der Hinweise des LANUV NRW sind auf regionalplanerischer Ebene keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu besorgen. Im Rahmen des derzeit laufenden kommunalen Bauleitplan-verfahrens erfolgt zurzeit die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieses Beitrages könnte es für die Stadt Krefeld – um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach BNatSchG zu vermeiden – ggf. erforderlich sein, Veränderungen an der Planung vorzunehmen. Mit Blick auf die hier in Rede stehende Änderung des Regionalplans wäre dies jedoch unschädlich. Mit der vorgesehenen Festlegung von ASB-Z und FR-Z geht keine Verpflichtung für Planung und Bau bestimmter Nutzungen (z.B. Surfwellen, Campingplatz) einher. Jegliche Nutzungen, die den Rahmen der Zweckbindung nicht überschreiten, wären mit dem Regionalplan in der</p>

	Ö-2021-03-17-A Krefeld Dokument 220328/2021	Hinweise: →	
	<p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>geänderten Form vereinbar. Der Stadt verbleibt somit auf jeden Fall die Möglichkeit, innerhalb der neuen Festlegungen des Regionalplans verschiedene Sport- und Erholungsnutzungen neu zu ordnen bzw. auszubauen. Auch eine etwaige Abwandlung der bisher in Rede stehenden Nutzungen (z.B. räumliche Verschiebung der Surfwelle innerhalb des ASB-Z) wären mit der neuen Festlegung des RPD vereinbar.</p> <p>Eine Gestaltung des Bereichs für Erholungsnutzungen ist weiterhin möglich und seitens der Stadt Krefeld auch vorgesehen. Detailliertere Entscheidungen über die Gestaltung dieser Nutzungen liegen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Krefeld.</p> <p>Das Schutzgut Fläche wird im Umweltbericht thematisiert. Im Ergebnis werden durch die erstmalige bauliche Flächeninanspruchnahme von Freiraum voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ausgelöst. Alle sonstigen Schutzgüter sind im Sinne der Prüfmethdik jedoch voraussichtlich nicht von erheblichen Umweltauswirkungen betroffen. Damit werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auch im Sinne der schutzgutübergreifenden Gesamteinschätzung als nicht erheblich bewertet.</p> <p>Der Hinweis auf den Verbrauch von Grundwasser und Energie wird zur Kenntnis genommen. Darüber, ob das Becken des Surfparks mit Grundwasser oder aus anderen Wasserquellen befüllt würde, sowie auch über die Energieversorgung wird nicht im Rahmen der Regionalplanänderung entschieden. Es wird auf die nachfolgenden Planungsebenen verwiesen.</p>

	Ö-2021-05-05-A Krefeld Dokument 363976/2021	Hinweise: →	
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, unser Bürger-Initiative hat sich gegründet, um die Umsetzung des Baus eines "Surfparks" (Surfanlage!) im Naherholungsgebiet Elfrather See zu verhindern. Unsere Bedenken begründen wir:</p> <p>Klimaschutz mit dem Ziel der Begrenzung der Erderwärmung ist gesetzliche und politische Aufgabe auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, woraus sich selbstverständlich vielfältige Konsequenzen ergeben. Eine dieser Konsequenzen ist fraglos die Prüfung von Baumaßnahmen gerade im öffentlichen Bereich; ein Aspekt, den wir bei der beabsichtigten 8. Änderung des Regionalplanes heftig vermissen. Die Stadt Krefeld hat diese Änderung beantragt, um einen wesentlichen Teil des Naherholungsgebietes Elfrather See zukünftig gewerblich nutzen (lassen) zu können. Davon einmal abgesehen, dass der betreffende Teil des Gebietes nicht mehr frei zugänglich und nutzbar sein wird, sondern nur noch kostenpflichtigen Eintritt erlaubt, hätte die Installation eines "Surfparks" erhebliche negative Folgen.</p> <p>Insgesamt sollen rund 8,5 Hektar Grün- und Sportflächen der öffentlichen Nutzung entzogen und zu einem großen Teil versiegelt werden, wobei die irreparable Beeinträchtigung von Flora und Fauna in Kauf genommen wird.</p> <p>Die Füllung des vorgesehenen Beckens soll in einem Gebiet stattfinden, dessen Grundwasserspiegel seit Jahren kontinuierlich sinkt.</p> <p>Bei erwarteten 200.000 Besuchern im Jahr käme es zu erhöhtem Verkehrsaufkommen und weiter steigender Lärmbelästigung (die im Ausbau befindliche Autobahn A 57 liegt in geringer Entfernung westlich).</p> <p>Der Abstand zur Wohnbebauung in nördlicher, nordwestlicher und nordöstlicher Richtung beträgt bestenfalls wenige hundert Meter, die als Störfallanlage deklarierte Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage liegt in geringer Entfernung südöstlich.</p> <p>Zwecks verkehrstechnischer Erreichbarkeit soll eine vorhandene Straße erweitert werden, was zu weiterer Versiegelung, weiterem Flächenverbrauch und zusätzlicher Lärmbelästigung und Luftverschmutzung führt.</p>		<p>Der Anregung, die vorgesehene Ansiedlung des „Surfparks“ auf Ebene der Regionalplanung zu verhindern, wird nicht gefolgt.</p> <p>Kommunalpolitische Prozesse und Entscheidungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Entsprechende Anregungen sind im Rahmen kommunaler Verfahren vorzubringen. Mit der regionalplanerischen Festlegung erfolgt im Übrigen keine Festlegung auf die Ansiedlung des Surfparks. Wengleich dieses Projektvorhaben seitens der Stadt als ursächlich für den Antrag auf Änderung des Regionalplans beschrieben wird, so steht es der Stadt doch frei, den in Rede stehenden Bereich zukünftig im Rahmen der Zweckbindung ggf. anders zu nutzen.</p> <p>Klimatische Auswirkungen der Planung wurden im Rahmen des Umweltberichtes betrachtet und in die Abwägung eingestellt. Es zeigen sich auf regionalplanerischer Ebene keine Konflikte bezüglich des Klimaschutzes. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen im Kapitel 5.1 (hier: „Grundsätze in Kapitel 4 LEP NRW Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“) der Begründung verwiesen. Konkretere Anpassungen und Ausgestaltungen sind Gegenstand nachfolgender Planungsebenen.</p> <p>Der Hinweis auf das Absinken des Grundwasserspiegels wird zur Kenntnis genommen. Darüber, ob das Becken des Surfparks mit Grundwasser oder aus anderen Wasserquellen befüllt würde und wie mit etwaigen Folgen für die Wasserversickerung umgegangen würde, wird nicht im Rahmen der Regionalplanänderung entschieden. Es wird auf die nachfolgenden Planungsebenen verwiesen. In deren Rahmen wird die Stadt weitere vertiefende Untersuchungen der Umweltbe-</p>

<p>Ö-2021-05-05-A Krefeld Dokument 363976/2021</p>	<p>Hinweise: →</p>	
	<p>Der Sinn dieses Projektes erschließt sich beim besten Willen nicht, es ist absurd, die beschriebenen Folgen für die Errichtung eines aus dem Boden gestampften, gewerblichen Sport- und Eventangebotes inmitten eines wertvollen öffentlichen Naherholungsgebietes in Kauf nehmen zu wollen. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>lange durchführen; deren Ergebnisse werden in die Umweltprüfung der Bauleitplanung und die Ausgestaltung der Planung einfließen. Die Stadt Krefeld hat im Rahmen des Scoping bereits darauf hingewiesen, dass aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen und dass ein Grundwassermonitoring durchgeführt werden soll.</p> <p>Darüber, ob und in welchem Flächenumfang zukünftig Flächen versiegelt oder der öffentlichen Nutzung für Naherholungszwecke entzogen werden, wird nicht im Rahmen der Regionalplanänderung entschieden. Dem Argument, der Erholungswert des Gebietes werde grundsätzlich gemindert, wird jedoch nicht gefolgt. Die Planung soll nach Informationen der Stadt Krefeld so gestaltet werden, dass die Funktion der Naherholung erhalten bleibt bzw. sogar aufgewertet wird. Die Fläche soll weiterhin für die Bevölkerung durchgängig bleiben, es soll eine Aufwertung der allgemein zugänglichen Nutzungen geben.</p> <p>Die angesprochenen artenschutzrechtlichen Aspekte können auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend untersucht werden. Die SUP auf Ebene der Regionalplanung fokussiert sich im Sinne einer überschlägigen artenschutzrechtlichen Vorabschätzung auf planungsrelevante und gleichzeitig verfahrenskritische Arten, um regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die auf nachgeordneten Planungsebenen aus Artenschutzbelangen nicht umgesetzt werden können (vgl. Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Pkt. 2.7.2). Maßgeblicher Orientierungspunkt sind die seitens des LANUV NRW zur Verfügung gestellten Daten. Unter Berücksichtigung der Hinweise des LANUV NRW sind auf regionalplanerischer Ebene keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu be-</p>

	Ö-2021-05-05-A Krefeld Dokument 363976/2021	Hinweise: →	
			<p>sorgen. Im Rahmen des derzeit laufenden kommunalen Bauleitplan-verfahrens erfolgt zurzeit die Erarbeitung eines artenschutz-rechtlichen Fachbeitrages. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieses Beitrages könnte es für die Stadt Krefeld – um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach BNatSchG zu vermeiden – ggf. erforderlich sein, Veränderungen an der Planung vorzunehmen. Mit Blick auf die hier in Rede stehende Änderung des Regionalplans wäre dies jedoch unschädlich. Mit der vorgesehenen Festlegung von ASB-Z und FR-Z geht keine Verpflichtung für Planung und Bau bestimmter Nutzungen (z.B. Surfwellen, Campingplatz) einher. Jegliche Nutzungen, die den Rahmen der Zweckbindung nicht überschreiten, wären mit dem Regionalplan in der geänderten Form vereinbar. Der Stadt verbleibt somit auf jeden Fall die Möglichkeit, innerhalb der neuen Festlegungen des Regionalplans verschiedene Sport- und Erholungsnutzungen neu zu ordnen bzw. auszubauen. Auch eine etwaige Abwandlung der bisher in Rede stehenden Nutzungen (z.B. räumliche Verschiebung der Surfwellen innerhalb des ASB-Z) wären mit der neuen Festlegung des RPD vereinbar.</p> <p>Die Thematik Schall und Luftschadstoffe in Bezug auf den Abstand zur bestehenden Wohnbebauung, der bestehenden Störfallanlage und der Erweiterung einer vorhandenen Straße ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Auch können hier erst entsprechende Anpassungen adäquat berücksichtigt werden.</p>
	Ö-2021-05-19-A Krefeld Dokument 366320/2021	Hinweise: →	
01	Sehr geehrte Damen und Herren,		Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ö-2021-05-19-A Krefeld Dokument 366320/2021	Hinweise: →	
<p>ich habe Bedenken hinsichtlich der Umwidmung des entsprechenden Areals in ein gewerbliches Gebiet mit einer Wellensurfanlage und einem Campingplatz.</p> <p>Begründung Vogelschutz</p> <p>Der Elfrather See bietet für viele streng geschützte Vogelarten ein Habitat. Die Vögel (s.Liste unten) werden durch zu erwartenden Dauerlärm und Lichtemissionen dauerhaft gestört bzw. vertrieben ohne Ersatzflächen anzubieten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumfalke • Bekassine • Bluthänfling • Flußregenpfeifer • Flusssuferläufer • Habicht • Kiebitz • Knäckente • Kuckuck • Nachtigall • Star • Teichhuhn • Turmfalke • Turteltaube • Uferschwalbe <p>Der Sinn der Änderung des Regionalplans erschließt sich mir schon aufgrund der Schutzbedürftigkeit der genannten Vögel nicht.</p> <p>Außerdem gebe ich zu Bedenken, das hier eine soziale Benachteiligung eines finanziell schwächer gestellten Teils der Bevölkerung existiert. Die bisher frei zugängliche kostenfreie Nutzung wird zugunsten eines privaten Investors nicht mehr möglich sein. Eine private Sportanlage mit Eintrittskosten von ca.50€ die Stunde, kann aus finanziellen Gründen nicht von jedermann genutzt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die angesprochenen artenschutzrechtlichen Aspekte können auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend untersucht werden. Die SUP auf Ebene der Regionalplanung fokussiert sich im Sinne einer überschlägigen artenschutzrechtlichen Vorabschätzung auf planungsrelevante und gleichzeitig verfahrenskritische Arten, um regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die auf nachgeordneten Planungsebenen aus Artenschutzbelangen nicht umgesetzt werden können (vgl. Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Pkt. 2.7.2). Maßgeblicher Orientierungspunkt sind die seitens des LANUV NRW zur Verfügung gestellten Daten. Unter Berücksichtigung der Hinweise des LANUV NRW sind auf regionalplanerischer Ebene keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu besorgen.</p> <p>Im Rahmen des derzeit laufenden kommunalen Bauleitplanverfahrens erfolgt zurzeit die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieses Beitrages könnte es für die Stadt Krefeld – um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach BNatSchG zu vermeiden – ggf. erforderlich sein, Veränderungen an der Planung vorzunehmen. Mit Blick auf die hier in Rede stehende Änderung des Regionalplans wäre dies jedoch unschädlich. Mit der vorgesehenen Festlegung von ASB-Z und FR-Z geht keine Verpflichtung für Planung und Bau bestimmter Nutzungen (z.B. Surfswelle, Campingplatz) einher. Jegliche Nutzungen, die den Rahmen der Zweckbindung nicht überschreiten, wären mit dem Regionalplan in der geänderten Form vereinbar. Der Stadt verbleibt somit auf jeden Fall die Möglichkeit, innerhalb der neuen Festlegungen des Regionalplans verschiedene Sport- und Erholungsnutzungen neu zu ordnen bzw. auszubauen. Auch eine etwaige Abwandlung</p>

	Ö-2021-05-19-A Krefeld Dokument 366320/2021	Hinweise: →	
			der bisher in Rede stehenden Nutzungen (z.B. räumliche Verschiebung der Surfwelle innerhalb des ASB-Z) wären mit der neuen Festlegung des RPD vereinbar. Bezüglich der Bedenken einer sozialen Benachteiligung von Gruppen der Bevölkerung weise ich darauf hin, dass kommunalpolitische Prozesse und Entscheidungen nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Entsprechende Anregungen sind im Rahmen kommunaler Verfahren vorzubringen.
	Ö-2021-05-20-A Krefeld Dokument 371226/2021	Hinweise: →	
01	Betr.: Stellungnahme zur Änderung des Regionalplans im Bereich zwischen Elfrather See, Asberger Straße und Parkstraße sowie zum Bebauungsplan Nr. 836, östlich Elfrather See, südlich Asberger Straße Bezug: Änderung des Regionalplans Hinsichtlich der möglichen Errichtung eines Surfparks mit angrenzendem Campingplatz im Bereich des Elfrather Sees ergeben sich für mich als Anwohner im direkten Bereich mehrere Fragen, welche ich von ihnen gerne im Vorfeld geklärt haben möchte. • 1.) Campingplatz Bereits im Sommer 2020 konnte durch die Anwohner im Bereich Reitweg, Asberger Straße und Sandstraße leidvoll festgestellt werden, wie am Elfrather See lautstark zu Nachtzeiten (bis weit nach 01:00 Uhr) gefeiert wurde. Laute Musik und zurück gelassener Unrat waren das Resultat hieraus. Polizei und Ordnungsamt wurden jeweils direkt kontaktiert, jedoch ohne Erfolgbringende Ergebnisse. Wie gedenkt der Betreiber bzw. die Stadt Krefeld hier die Anwohner in diesem Bereich vor diesem Lärm und der Verunreinigung zu schützen? • 2.) Naherholung/ Sportmöglichkeiten		Die Ausführungen und Fragen werden zur Kenntnis genommen. Sofern sie sich gegen die vorgesehene Festlegung im Regionalplan wenden sollen, wird den Bedenken nicht gefolgt. Die Stellungnahme bezieht sich auf Themen, die aufgrund ihres Konkretisierungsgrades nicht auf Ebene des Regionalplans, sondern im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu behandeln sind. Bezüglich der Bedenken zur Lärmentwicklung und Verunreinigung weise ich darauf hin, dass kommunalpolitische Prozesse und Entscheidungen sowie die detaillierte Raumnutzung nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Entsprechende Anregungen sind im Rahmen kommunaler Verfahren vorzubringen. Die Fläche soll weiterhin für die Bevölkerung durchgängig bleiben, es soll eine Aufwertung der allgemein zugänglichen Nutzungen geben. Die konkrete Gliederung des Bereiches

Ö-2021-05-20-A Krefeld Dokument 371226/2021	Hinweise: →	
<p>Durch den geplanten Bau des Surfparks und des Campingplatzes fallen viele Freizeit- und Sportmöglichkeiten weg, welche aktuell von vielen Bürgern Krefelds und der Umgebung genutzt werden.</p> <p>Wo sollen diese Bereiche neu angegliedert werden und bis wann soll dies geschehen? Werden diese Bereiche bereits zum Baubeginn vorhanden sein, damit hier keine Einschränkungen entstehen?</p> <p>Im Webinar war die Rede davon, dass die Umfrage repräsentativ war und ergeben habe, dass lediglich viele Bürger aus der Umgebung das Angebot des Erholungsgebietes nutzen würden. Wurden hier auch Bürger aus der Umgebung Krefelds befragt? Ein aktueller Blick auf die Parkplätze am Elfrather See ergeben ein klares Bild, dass sehr viele Nutzer aus dem Umfeld Krefelds kommen.</p> <p>Wurde dies bei der Umfrage berücksichtigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3.) Vegetation Wie viele Bäume und andere Vegetation werden voraussichtlich dem Bau des Surfparks weichen müssen? Werden diese an anderer Stelle neu angepflanzt? Wer trägt ggf. die Kosten hierfür? • 4.) Verkehr Der Verkehr über die Asberger Straße/ Reitweg ist aktuell schon extrem hoch. Die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h wird hier selten eingehalten (Ich bin langjähriger Polizeibeamter und kann dies durchaus einschätzen) und der Einmündungsbereich zur Sandstraße stellt eine besondere Gefahrenstelle dar. Wie will die Stadt vermeiden, dass die überlasteten Straßen Asberger Str./ Reitweg nicht noch mehr frequentiert werden und auch weitere Straßenschäden entstehen. Wie will die Stadt Krefeld vermeiden, dass der von Norden anreisende Verkehr nicht via der AS Moers-Kapellen über Reitweg/ Asberger Straße anreist? Wie will die Stadt vermeiden, dass die Tempo 30 Zone nicht zur Rennstrecke wird? • 5.) Parkplatzsituation 		<p>wird im Rahmen kommunaler Verfahren geregelt. Die angesprochene Verkehrsabwicklung / Parkplatzsituation sind nicht auf regionalplanerischer Ebene zu beurteilen.</p> <p>Die konkrete Gestaltung des Raumes, wie u.a. das Entfernen von Bäumen und die neue Bepflanzung mit Bäumen, obliegen dem weiteren kommunalen Planverfahren.</p> <p>Die Nutzbarmachung des Badesees ist eine kommunalpolitische Entscheidung und keine regionalplanerische.</p>

	<p>Ö-2021-05-20-A Krefeld Dokument 371226/2021</p>	<p>Hinweise: →</p>	
	<p>Den Plänen ist zu entnehmen, dass die Parkplätze P3 und P4 für die Besucher des Surfparks genutzt werden sollen. Sollen diese Parkplätze kostenpflichtig werden? Wie will die Stadt Krefeld verhindern, dass im Bereich der Wohngebiete wild geparkt wird und Anwohner hier unter Umständen behindert werden? Wenn die Parkplätze P3 und P4 für den Surfplatz genutzt werden sollen, wo sollen die anderen Nutzer des Elfrather Sees parken? • 6.) Sie haben gesagt, dass der Badensee wieder nutzbar gemacht werden soll. Was ist hier die genaue Planung? In den letzten Jahren wurde an dieser Stelle leider gar nichts unternommen. Es war gestern die Rede von bestimmter Bepflanzung und einer „Gänsejagd“ Warum ist das in den letzten Jahren nicht bereits geschehen? Ich bitte hier um Stellungnahme zu meinen Ausführungen und den angefügten Fragen. Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<p>Ö-2021-05-20-B Krefeld Dokument 371441/2021</p>	<p>Hinweise: →</p>	
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Gründe für Bedenken gegen den Bau einer Wellensurfanlage mit integriertem Campingplatz: - Durch die Änderung soll für die Zukunft die gewerbliche Nutzung innerhalb des Naherholungsgebiets, auch ohne den Bau einer Surfanlage, legitimiert werden. - Bisher ist der Bereich nur aufgrund der existierenden aber nicht umgesetzten Bebauungspläne nicht in das umliegende Landschaftsschutzgebiet integriert worden. - Den Krefelder Bürgern (und der umliegenden Städte / Gemeinden) wird ein freizugänglicher, kostenloser und naturnaher Erholungsbereich aus Gründen der privatwirtschaftlichen Verwertung entzogen!</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über den Bau einer Wellensurfanlage bzw. eines Campingplatzes wird nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern auf kommunaler Ebene entschieden. Sofern die Stellungnahme sich gegen die vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans richtet, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Die Fläche soll nach den derzeitigen Auskünften der Stadt Krefeld weiterhin für die Bevölkerung durchgängig bleiben, es soll eine Aufwertung der allgemein zugänglichen Nutzungen geben. Die abschließende Entscheidung hierüber sowie über Art und Flächenanteil einer etwaigen gewerblichen Nutzung liegt – im Rahmen der vorgesehenen Zweckbindung – im Zuständigkeitsbereich der Stadt Krefeld.</p>

	Ö-2021-05-20-B Krefeld Dokument 371441/2021	Hinweise: →	
	- Den Krefelder Bürgern (und der umliegenden Städte / Gemeinden) wird ein freizugängliches, kostenloses Sportangebot aus Gründen der privatwirtschaftlichen Verwertung entzogen! Dies ändert auch keine Masterplanung (ohne feste Haushaltsmittel) der Stadt Krefeld! Ich behalte mir vor weitere Bedenken zu gegebener Zeit nachzureichen. Mit freundlichen Grüßen		Die Belange von Natur und Landschaft sind in für die Ebene der Regionalplanung angemessener Tiefe Gegenstand der Planunterlagen und insbesondere der strategischen Umweltprüfung. Im Ergebnis werden durch die beabsichtigten Festlegungen voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nur auf das Schutzgut Fläche ausgelöst. Alle sonstigen Schutzgüter sind im Sinne der Prüfmethode des Umweltberichts voraussichtlich nicht von erheblichen Umweltauswirkungen betroffen. Tiefergehende Betrachtungen erfolgen auf Ebene der kommunalen Planung.
	Ö-2021-05-22-A Moers Dokument 374914/2021	Hinweise: →	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit äußern wir unsere schweren Bedenken gegen die Umwidmung des oben genannten Areals in ein gewerbliches Gebiet mit einer Wellensurfanlage und einem Campingplatz. Begründung: Bezogen auf das durch diese Änderung des Regionalplans angepeilte Projekt der Surfanlage beunruhigt uns als Anwohner*innen im Moerser Süden die Vorstellung der gewerblichen Nutzung und des Baus dieser Surfanlage als geplante Folge in unserer unmittelbaren Nähe schon sehr. Dabei geht es uns natürlich auch, aber nicht nur um die bislang unrealistischen Verkehrskonzepte, sondern auch um Lärm durch die Anlage selbst, den Campingplatz und Veranstaltungen, die sicher dort stattfinden werden. Aus Erfahrung wissen wir, dass der Schall von Veranstaltungen am Elfrather See durchaus noch bis in unser Dorf reicht, was in dem bisherigen Umfang natürlich völlig in Ordnung war, nach dem Bau einer solchen Anlage jedoch für Mensch und Tier eine Beeinträchtigung darstellen wird. Der Lärmschutz der hier geplanten Anlage ist nach Norden hin (somit das Baugebiet von Krefeld- und Moers-Vennikel betreffend) in der Planung		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über den Bau einer Wellensurfanlage bzw. eines Campingplatzes – einschließlich der Entscheidung für oder gegen einen Investor – wird nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern auf kommunaler Ebene entschieden. Sofern die Stellungnahme sich gegen die vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans richtet, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Die Fläche soll weiterhin für die Bevölkerung durchgängig bleiben, es soll eine Aufwertung der allgemein zugänglichen Nutzungen geben. Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ist im regionalen Maßstab als angemessen anzusehen. Das darüber hinausgehende angesprochene lokale Verkehrsgeschehen ist nicht auf regionalplanerischer Ebene zu beurteilen. Der Hinweis auf die Lärmimmissionen wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgenden Fachverfahren/Bauleitplanverfahren verwiesen.

<p>Ö-2021-05-22-A Moers Dokument 374914/2021</p>	<p>Hinweise: →</p>	
	<p>nur in Form des Empfangsgebäudes vorgesehen... Das ist für diesen Zweck sicherlich unzureichend. Von übergeordnetem Interesse und damit von sehr viel größerer langfristiger Wichtigkeit ist die ökologische Sinnhaftigkeit der Umwandlung eines öffentlichen Naherholungsgebietes in ein gewerblich nutzbares Areal, namentlich die neben dem Stadtwald größte Grünfläche in Krefeld, die jeder Bürger*in, auch sozial Benachteiligte und finanziell schwächer gestellte Teile der Bevölkerung, kostenfrei nutzen können. Diese Bedeutung des Areals haben wir als Anwohner gerade in der Pandemie täglich beobachten können. Bezüglich der ökologischen Folgen, die eine Umwandlung der Nutzungsmöglichkeiten am Elfrather See in ein Areal mit der Möglichkeit der gewerblichen Nutzung ermöglicht, möchten wir angesichts des unübersehbaren Klimawandels abschließend neben den bereits genannten Folgen nur stichwortartig auf die Probleme der großräumigen Flächenversiegelung (mit fraglicher finanzieller Ausstattung des Investors und "windigen" Lösungen für einen Rückbau im Falle von Insolvenz), Reduzierung des Baumbestandes und damit Möglichkeit der CO2-Neutralisierung, Beeinträchtigung des Lebensraumes insbesondere von schützenswerten Vogelarten (Eine Liste der ornithologischen Gesellschaft liegt uns vor.) hinweisen. Diese Liste ist sicher nicht vollständig. Mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständigen Gremien und Berücksichtigung verbleiben wir Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Es zeigen sich auf regionalplanerischer Ebene keine Konflikte bezüglich des Schutzgutes Klima. Vom LANUV wurde auf die Karte der Planungsempfehlungen für die Regionalplanung hingewiesen – diese zeigt für den Änderungsbereich keine Betroffenheit. Bezüglich der Bedenken einer sozialen Benachteiligung von Gruppen der Bevölkerung weise ich darauf hin, dass kommunalpolitische Prozesse und Entscheidungen nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Entsprechende Anregungen sind im Rahmen kommunaler Verfahren vorzubringen. Das Schutzgut Fläche wird im Umweltbericht in Kapitel 2.4.3 i.V.m. Kapitel 3.2 thematisiert. Darin wird ausgeführt, dass es sich hier um das einzige Schutzgut handelt, auf welches voraussichtlich erhebliche Auswirkungen ausgelöst werden. Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne der schutzgutübergreifenden Gesamteinschätzung werden daher dennoch als nicht erheblich bewertet. Die konkrete Gestaltung des Raumes, wie u.a. das Entfernen von Bäumen und die neue Bepflanzung mit Bäumen obliegen dem weiteren kommunalen Planverfahren. Die angesprochenen artenschutzrechtlichen Aspekte (hier: Vogelarten) können auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend untersucht werden. Die SUP auf Ebene der Regionalplanung fokussiert sich im Sinne einer überschlägigen artenschutzrechtlichen Vorabschätzung auf planungsrelevante und gleichzeitig verfahrenskritische Arten, um regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die auf nachgeordneten Planungsebenen aus Artenschutzbelangen nicht umgesetzt werden können (vgl. Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Pkt. 2.7.2). Maßgeblicher Orientierungspunkt sind die seitens des LANUV NRW zur Verfügung gestellten Daten. Unter Berücksichtigung der Hinweise des LANUV NRW sind auf regionalplanerischer Ebene keine artenschutzrechtlichen</p>

	Ö-2021-05-22-A Moers Dokument 374914/2021	Hinweise: →	
			Konflikte zu besorgen. Im Rahmen des derzeit laufenden kommunalen Bauleitplan-verfahrens erfolgt zurzeit die Erarbeitung eines artenschutz-rechtlichen Fachbeitrages. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieses Beitrages könnte es für die Stadt Krefeld – um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach BNatSchG zu vermeiden – ggf. erforderlich sein, Veränderungen an der Planung vorzunehmen. Mit Blick auf die hier in Rede stehende Änderung des Regionalplans wäre dies jedoch unschädlich. Mit der vorgesehenen Festlegung von ASB-Z und FR-Z geht keine Verpflichtung für Planung und Bau bestimmter Nutzungen (z.B. Surfswelle, Campingplatz) einher. Jegliche Nutzungen, die den Rahmen der Zweckbindung nicht überschreiten, wären mit dem Regionalplan in der geänderten Form vereinbar. Der Stadt verbleibt somit auf jeden Fall die Möglichkeit, innerhalb der neuen Festlegungen des Regionalplans verschiedene Sport- und Erholungsnutzungen neu zu ordnen bzw. auszubauen. Auch eine etwaige Abwandlung der bisher in Rede stehenden Nutzungen (z.B. räumliche Verschiebung der Surfswelle innerhalb des ASB-Z) wären mit der neuen Festlegung des RPD vereinbar.
	Ö-2021-05-27-A Krefeld Dokument 388218/2021	Hinweise: →	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, Einwendungen gegen die 8. Änderung des Regionalplans Krefeld Elfrather See Als direkt und meist betroffener Anlieger des Naherholungsgebietes Elfrather See in Krefeld sind wir entschieden gegen die Absichten der Stadt Krefeld und eines privaten Investors, eine Surfanlage mit Eventangeboten und Campingplatz auf einem wesentlichen Teil des Naherholungsgebietes zu errichten.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über den Bau einer Wellensurfanlage bzw. eines Campingplatzes – einschließlich der Entscheidung für oder gegen eine gewerbliche Nutzung – wird nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern auf kommunaler Ebene entschieden. Der Anregung zum Verzicht auf die vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans wird nicht gefolgt.

<p>Ö-2021-05-27-A Krefeld Dokument 388218/2021</p>	<p>Hinweise: →</p>	
<p>Es handelt sich hier um eine der letzten großen öffentlichen, für Jung und Alt frei zugänglichen Grünflächen in Krefeld, die – das beobachten wir täglich (da wir direkt gegenüber wohnen) – regen Zulauf hat. Neben den großzügigen Grünflächen sind noch Sportplätze vorhanden, die vielfältig genutzt werden, obwohl die Stadt diese Anlagen und überhaupt das gesamte Gebiet seit Jahrzehnten sträflich vernachlässigt hat. Auch ein großer Kinderspielplatz ist bzw. war vorhanden, da die Stadt Krefeld Jahre lang nichts gepflegt hat bzw. sich darum gekümmert hat ist mittlerweile nicht mehr viel vorhanden, was die Kinder nutzen können.</p> <p>Gerade für Menschen aus der Stadt, besonders Familien mit und ohne Kinder, mit wenig Grün und Natur stellt das Naherholungsgebiet ein willkommenes, außerordentlich attraktives Angebot dar, das mit vertretbarem Aufwand behutsam erhalten und zweckentsprechend ausgebaut werden kann. Es ist weder erforderlich noch vertretbar in dieser Zeit des Klimawandels, stattdessen 85.000 Quadratmeter mit abwechslungsreicher Flora und Fauna – darunter geschützte Tier- und Pflanzenarten – einer ausschließlich gewerblichen Nutzung zu opfern. Die Verfechter dieses abenteuerlichen Projektes rechnen mit 200.000 Besuchern im Jahr und lassen zur Zeit Gutachten erstellen, die Klima- und Umweltverträglichkeit sowie eine angemessene verkehrsmäßige Erreichbarkeit belegen sollen; als Anlieger können wir die Verhältnisse vor Ort durchaus fundiert beurteilen und wissen aus mitunter schmerzlicher Erfahrung, dass die Bedingungen schon jetzt alles andere als ideal sind und bei großem Andrang unsere Wege auch zu geparkt werden.</p> <p>Wir wenden gegen dieses Vorhaben und die damit zusammenhängende Änderung des Regionalplanes als Voraussetzung für eine Realisierung ein, dass dieses öffentliche Naherholungsgebiet einem dubiosen gewerblichen Zweck zugeführt werden soll. Flächenverbrauch und –Versiegelung passen nicht in die Zeit und schon gar nicht zu den auf allen Ebenen erklärten Klimazielen, die zusätzliche Lärmbelastigung und die Umweltschäden durch den prognostizierten zusätzlichen Straßenverkehr sind keinesfalls zu rechtfertigen.</p> <p>Der Abstand zur Wohnbebauung wäre entschieden zu gering, die Emissionen durch Verkehr, Lärm und Licht können die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht</p>		<p>Die Fläche soll weiterhin für die Bevölkerung durchgängig bleiben, es soll eine Aufwertung der allgemein zugänglichen Nutzungen geben. Die konkrete Gliederung des Bereiches wird im Rahmen des kommunalen Bauleitplanverfahrens geregelt.</p> <p>Bezüglich der Bedenken einer sozialen Benachteiligung von Gruppen der Bevölkerung dadurch, dass u.U. zukünftige Nutzungen nicht frei zugänglich sind, weise ich darauf hin, dass Kommunalpolitische Prozesse und Entscheidungen nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Entsprechende Anregungen sind im Rahmen kommunaler Verfahren vorzubringen.</p> <p>Die angesprochenen artenschutzrechtlichen Aspekte können auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend untersucht werden. Die SUP auf Ebene der Regionalplanung fokussiert sich im Sinne einer überschlägigen artenschutzrechtlichen Vorabschätzung auf planungsrelevante und gleichzeitig verfahrenskritische Arten, um regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die auf nachgeordneten Planungsebenen aus Artenschutzbelangen nicht umgesetzt werden können (vgl. Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Pkt. 2.7.2). Maßgeblicher Orientierungspunkt sind die seitens des LANUV NRW zur Verfügung gestellten Daten. Unter Berücksichtigung der Hinweise des LANUV NRW sind auf regionalplanerischer Ebene keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu besorgen. Im Rahmen des derzeit laufenden kommunalen Bauleitplanverfahrens erfolgt zurzeit die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieses Beitrages könnte es für die Stadt Krefeld – um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach BNatSchG zu vermeiden – ggf. erforderlich sein, Veränderungen an der Planung vorzunehmen. Mit Blick auf die hier in</p>

<p>Ö-2021-05-27-A Krefeld Dokument 388218/2021</p>	<p>Hinweise: →</p>	
	<p>einhalten. (Insbesondere wenn die durch den Ausbau der A 57 hinzukommenden Emissionen berücksichtigt werden) Wie oben schon erwähnt wären wir unmittelbar betroffen und das Hauptgebäude soll 9m hoch, 140m gebogenen Gebäudefront und nur 120m von unserem Haus gebaut werden. Denke nicht, dass es dann weniger Lärmbelästigung gibt, welche die Stadt Krefeld jetzt auf dem Parkplatz 4 und dem Gelände nicht im Griff hat. Wir beschwerten uns schon 3 Jahre mit der Lärmbelästigung und werden immer vertröstet und nichts passiert. P2 und P3 wo keine Anwohner wohnt, werden von der Stadt abends abgesperrt, aber P4 nicht. Und es kann sich auch dazu keiner schriftlich äußern wieso das der Fall ist. Zu der Verkehrssituation, haben wir jetzt schon viel zu viel, welches durch eine unabhängige Verkehrszählung bestimmt nachgewiesen werden kann. Ein kleines aktuelles Beispiel: Am Freitag den 21.05.2021 hat das Ordnungsamt auf der Asbergerstrasse 3 Stunden geblitzt und wohl 80 Fahrzeuge geblitzt. Wenn nur 80 Fahrzeuge innerhalb 3 Stunden durchgefahren sind, bedeutet es alle 2,25min kommt ein Fahrzeug vorbei. Bei der Verkehrsüberwachung vom Ordnungsamt wurde leider einer nicht geblitzt, ein Auto ist hupend an einem Auto vorbei gerast, welches sich an der Geschwindigkeitsbegrenzung gehalten hat. Leider wurde das Auto nicht geblitzt, da das andere vor dem Auslöser war. Das rasende Auto hat auch keine Rücksicht auf der Zufahrt zum P4 genommen, wäre da einer raus gefahren oder von der anderen Fahrbahn einer gekommen, hätte es ordentlich gekracht. Können gerne die Kollegin vom Ordnungsamt befragen, da sie es auch gesehen hat. Wieso muss erst immer etwas passieren, wie in der Vergangenheit auf der Kaldenhausener Straße, wo jemand mit seinem Hund spazieren war und von einem Auto mit 140km/h erfasst wurde und tödlich verunglückt. Natürlich kann man jetzt sagen es ist an der Grenze Moers/Krefeld, aber es ist die Straße die auch zu der Surfanlage führen soll und daran sieht man, dass man doch erst vorhandene Probleme lösen sollte. Da aber nicht alle geblitzt wurden kann man vom doppelten Verkehr (alle 1,13min ein Fahrzeug) oder sogar dreifachen Verkehr ausgehen (alle 0,75min ein Fahrzeug). Um einen realistischen Wert zu nennen, würde ich sagen jede</p>	<p>Rede stehende Änderung des Regionalplans wäre dies jedoch unschädlich. Mit der vorgesehenen Festlegung von ASB-Z und FR-Z geht keine Verpflichtung für Planung und Bau bestimmter Nutzungen (z.B. Surfswelle, Campingplatz) einher. Jegliche Nutzungen, die den Rahmen der Zweckbindung nicht überschreiten, wären mit dem Regionalplan in der geänderten Form vereinbar. Der Stadt verbleibt somit auf jeden Fall die Möglichkeit, innerhalb der neuen Festlegungen des Regionalplans verschiedene Sport- und Erholungsnutzungen neu zu ordnen bzw. auszubauen. Auch eine etwaige Abwandlung der bisher in Rede stehenden Nutzungen (z.B. räumliche Verschiebung der Surfswelle innerhalb des ASB-Z) wären mit der neuen Festlegung des RPD vereinbar. Es zeigen sich auf regionalplanerischer Ebene keine Konflikte bezüglich des Schutzgutes Klima. Vom LANUV wurde auf die Karte der Planungsempfehlungen für die Regionalplanung hingewiesen – diese zeigt für den Änderungsbereich keine Betroffenheit. Das Schutzgut Fläche (Flächenverbrauch) wird im Umweltbericht in Kapitel 2.4.3 i.V.m. Kapitel 3.2 thematisiert. Darin wird ausgeführt, dass es sich hier um das einzige Schutzgut handelt, auf welches voraussichtlich erhebliche Auswirkungen ausgelöst werden. Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne der schutzgutübergreifenden Gesamteinschätzung werden daher dennoch als nicht erheblich bewertet. Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ist im regionalen Maßstab als angemessen anzusehen. Das darüber hinausgehende angesprochene lokale Verkehrsgeschehen (einschließlich des ruhenden Verkehrs) ist nicht auf regionalplanerischer Ebene zu beurteilen.</p>

	Ö-2021-05-27-A Krefeld Dokument 388218/2021	Hinweise: →	
	<p>Minute fährt ein Fahrzeug vom Reitweg über die Asbergerstrasse und umgekehrt. Ich finde es nicht wenig auch bei dem Hintergrund, dass freitags weniger Verkehr ist und durch Corona auch viele Leute nicht zur Arbeit fahren (Homeoffice, Kurzarbeit etc.)</p> <p>In einigen hundert Metern Entfernung befindet sich eine Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage, die als Störfallanlage eingestuft ist. Das in Frage kommende Teilgebiet des Naherholungsgebietes ist unmittelbar umgeben von Naturschutzgebieten, deren Tier- und Pflanzenbestände weiterer Gefährdung ausgesetzt wären.</p> <p>In einer Zeit, in der sämtliche Bestrebungen auf die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad ausgerichtet werden müssen, in der die Klimaziele eben erst höchststrichterlich untermauert worden sind, in der Schottergärten verboten und der Autoverkehr reduziert werden sollen, darf die Zerstörung eines funktionierenden, für viele Menschen wertvollen und unverzichtbaren Naherholungsgebietes für privatwirtschaftliche Nutzung nicht hingenommen werden!</p> <p>Wir bitten Sie dringend, nicht mit einer Änderung des Regionalplans zu diesem Umwelt-, Klima- und Menschenschädlichen Vorhaben beizutragen!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Der Hinweis auf die Lärm- und Lichtimmissionen auf die anliegende Wohnbebauung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgenden Fachverfahren/Bauleitplanverfahren verwiesen. Es ist nicht erkennbar, dass es der Stadt Krefeld nicht möglich wäre, auf dem in Rede stehenden Areal eine Nutzung zu gestalten, die den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben entspricht.</p> <p>Die Bedeutung der Nähe der Planung zur Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage wurde in der Begründung in für die Ebene der Regionalplanung hinreichender Tiefe behandelt. Tiefergehende Entscheidungen in Bezug auf die bestehende Störfallanlage sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu treffen. Auch können hier erst entsprechende Anpassungen adäquat berücksichtigt werden.</p> <p>Die Aussage, das in Frage kommende Teilgebiet des Naherholungsgebietes sei unmittelbar umgeben von Naturschutzgebieten, ist nicht zutreffend. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet liegt in einer Entfernung von ca. 2,5 km.</p>
	Ö-2021-05-30-A Krefeld Dokument 398265/2021	Hinweise: →	
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die beabsichtigte 8. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf und wäre erfreut, wenn diese Berücksichtigung fänden.</p> <p>Klimaschutz mit dem Ziel der Begrenzung der Erderwärmung ist gesetzliche und politische Aufgabe auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, woraus</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Einwendungen gegen die vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme Ö-2021-05-05-A verwiesen.</p>

<p>Ö-2021-05-30-A Krefeld Dokument 398265/2021</p>	<p>Hinweise: →</p>	
<p>sich selbstverständlich vielfältige Konsequenzen ergeben. Eine dieser Konsequenzen ist ohne Zweifel die entsprechende Überprüfung von Baumaßnahmen gerade im öffentlichen Bereich; ein Aspekt, den ich bei der beabsichtigten 8. Änderung des Regionalplanes schmerzlich vermisse. Die Stadt Krefeld hat diese Änderung beantragt, um einen wesentlichen Teil des Erholungsgebietes Elfrather See zukünftig gewerblich nutzen (lassen) zu können. Davon einmal abgesehen, daß der betreffende Teil des Gebietes nicht mehr frei zugänglich und nutzbar wäre, sondern nur noch kostenpflichtigen Eintritt erlaubte, hätte die Installation eines Surfparks' erhebliche negative Folgen für die Menschen und die Umwelt.</p> <p>Insgesamt sollen rund 8,5 Hektar Grün- und Sportflächen der öffentlichen Nutzung entzogen und zum größeren Teil versiegelt werden, wobei die irreparable Schädigung von Flora und Fauna in Kauf genommen wird. Die Füllung des vorgesehenen Beckens soll in einem Gebiet stattfinden, dessen Grundwasserspiegel seit Jahren kontinuierlich sinkt. Bei erwarteten 200.000 Besuchern im Jahr käme es zu erhöhtem Verkehrsaufkommen und weiter steigender Lärmbelästigung (die im Ausbau befindliche Autobahn A 57 liegt in geringer Entfernung westlich). Der Abstand zur Wohnbebauung in nördlicher, nordwestlicher und nordöstlicher Richtung beträgt bestenfalls wenige hundert Meter (teils noch deutlich weniger), die als Störfallanlage deklarierte Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage liegt in geringer Entfernung südöstlich.</p> <p>Zwecks verkehrstechnischer Erreichbarkeit soll eine vorhandene Straße erweitert werden, was zu weiterer Versiegelung, weiterem Flächenverbrauch und zusätzlicher Lärmbelästigung und Luftverschmutzung führen würde.</p> <p>Der Sinn dieses Projektes erschließt sich beim besten Willen nicht, es ist absurd, die beschriebenen Folgen für die Errichtung eines aus dem Boden gestampften, gewerblichen Sport- und Eventangebotes in einem wertvollen öffentlichen Naherholungsgebiet in Kauf nehmen zu wollen!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		

	Ö-2021-06-03-A Duisburg Dokument 404947/2021	Hinweise: →	
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich wohne seit vielen Jahren westlich des Elfrather Sees und nutze das Naherholungsgebiet Elfrather See in meiner direkten Nachbarschaft sehr häufig.</p> <p>Mit Entsetzen habe ich die geplante Änderung des Regionalplanes gelesen und formuliere meine Einwände wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die geplante gewerbliche Nutzung im nördlichen Bereich des Sees werden rund 8,5 ha Grün- und Sportflächen der bisher kostenfreien Nutzung durch die Bürger entzogen. - Es sollen insbesondere auch Trendsportarten (Surfen) Berücksichtigung finden, das heißt, der Bereich wird zukünftig nur für zahlungskräftige junge Menschen nutzbar sein. - Die bisher in dem Bereich angesiedelten kostenlosen Sportangebote Beachvolleyball, Minigolf, Skatehockey, Fußball und auch der Kinderspielfeldplatz entfallen und sollen „voraussichtlich“ im südlichen Bereich des Sees, wo Geruchsbelästigung durch die Kläranlage der Stadt Krefeld an der Tagesordnung sind, wiederaufgebaut werden. - Die geplanten Baumaßnahmen bedeuten den Verlust vieler Bäume, geschützte Tierarten werden verdrängt. - Der regionale Grünzug Naherholung Krefelder Norden“ hat gemäß Beikarte 4C die herausragende Funktion die Naherholung und als besondere Funktion die Biotopvernetzung. Es ist nicht angemessen, durch den Verzicht auf die RGZ-Festlegung eine zukünftige Intensivierung baulicher Nutzungen zu ermöglichen. - Die Verkehrsbelastung der Parkstraße und der umliegenden Wohnstraßen wird sehr stark zunehmen- es werden 200.000 Besucher erwartet -, ebenso die Belastung des Gebietes durch Feinstaub und Stickoxide. - Da die Hauptwindrichtung West ist, bin ich bereits jetzt bei Veranstaltungen am See stark durch Lärm belastet. Dies war bisher an einzelnen Tagen im Jahr der Fall, mit dem Bau des Sportparks ist diese Belastung fast täglich zu befürchten. 		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Einwendungen gegen die vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Planung soll so gestaltet werden, dass die Funktion der Naherholung erhalten bleibt. Die Fläche soll weiterhin für die Bevölkerung durchgängig bleiben; es soll eine Aufwertung der allgemein zugänglichen Nutzungen geben. Das Angebot der kostenlosen Sportangebote liegt in der kommunalen Planungshoheit und ist regionalplanerisch nicht zu regeln. Darauf, dass im Rahmen der Ausarbeitung der kommunalen Konzepte bedacht werden sollte, dass sich insbesondere im Bereich südlich des Tauchsees aus der direkten Nachbarschaft zur östlich anschließenden Kläranlage Geruchsimmissionen ergeben können, wird bereits in Kapitel 1 der Begründung hingewiesen. Die konkrete Standortfindung wird in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren geregelt.</p> <p>Die konkrete Gestaltung des Raumes, wie u.a. das Entfernen von Bäumen und die neue Bepflanzung mit Bäumen, obliegen dem weiteren kommunalen Planverfahren.</p> <p>Die angesprochenen artenschutzrechtlichen Aspekte können auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend untersucht werden. Die SUP auf Ebene der Regionalplanung fokussiert sich im Sinne einer überschlägigen artenschutzrechtlichen Vorabschätzung auf planungsrelevante und gleichzeitig verfahrenskritische Arten, um regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die auf nachgeordneten Planungsebenen aus Artenschutzbelangen nicht umgesetzt werden können (vgl. Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Pkt. 2.7.2). Maßgeblicher Orientierungspunkt sind die seitens des LANUV</p>

Ö-2021-06-03-A Duisburg Dokument 404947/2021	Hinweise: →	
<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich östlich des Elfrather Sees wurde früher Bergbau betrieben, der Elfrather See war früher eine Kiesgrube und wurde mit diversen Materialien verfüllt. Der Investor des Surfparks hat schon angekündigt, dass der Boden vor der Bebauung mit Rammen verdichtet werden muß, was gefährliche Bodenbewegungen im Umkreis auslösen kann und ggfs. Rohleitungen zerstören wird. - Beim Bau und Betrieb werden hohe CO2-Emissionen auftreten, was in Anbetracht des Klimawandels nicht vertretbar ist. - Die Auswirkungen auf den bereits abgesenkten Grundwasserspiegel sind enorm und werden weitreichende Folgen haben. <p>Und all dies nur für die Trendsportler und einen Investor, der sein Geld vermehren will?</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>NRW zur Verfügung gestellten Daten. Unter Berücksichtigung der Hinweise des LANUV NRW sind auf regionalplanerischer Ebene keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu besorgen.</p> <p>Im Rahmen des derzeit laufenden kommunalen Bauleitplanverfahrens erfolgt zurzeit die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieses Beitrages könnte es für die Stadt Krefeld – um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach BNatSchG zu vermeiden – ggf. erforderlich sein, Veränderungen an der Planung vorzunehmen. Mit Blick auf die hier in Rede stehende Änderung des Regionalplans wäre dies jedoch unschädlich. Mit der vorgesehenen Festlegung von ASB-Z und FR-Z geht keine Verpflichtung für Planung und Bau bestimmter Nutzungen (z.B. Surfwelle, Campingplatz) einher. Jegliche Nutzungen, die den Rahmen der Zweckbindung nicht überschreiten, wären mit dem Regionalplan in der geänderten Form vereinbar. Der Stadt verbleibt somit auf jeden Fall die Möglichkeit, innerhalb der neuen Festlegungen des Regionalplans verschiedene Sport- und Erholungsnutzungen neu zu ordnen bzw. auszubauen. Auch eine etwaige Abwandlung der bisher in Rede stehenden Nutzungen (z.B. räumliche Verschiebung der Surfwelle innerhalb des ASB-Z) wären mit der neuen Festlegung des RPD vereinbar.</p> <p>Der hier angesprochene Regionale Grünzug (RGZ) ist in der Beikarte 4C des RPD großräumig als „Naherholung Krefelder Norden“ mit der herausragenden Funktion Naherholung und der besonderen Funktion der Biotopvernetzung gekennzeichnet. Die vorgesehenen Festlegungen mit der Zweckbindung „Erholungs- und Sportpark“ haben zum Ziel, den Bereich auch weiterhin für die Naherholung zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Funktion der siedlungsräumlichen Gliederung ist für diesen Bereich des RGZ zu vernachlässigen, da die</p>

	Ö-2021-06-03-A Duisburg Dokument 404947/2021	Hinweise: →	
			<p>Festlegung nicht in einer RGZ-Engstelle zwischen zwei Siedlungsbereichen liegt. Die Funktionsfähigkeit des Grünzuges bleibt insgesamt erhalten.</p> <p>Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ist im regionalen Maßstab als angemessen anzusehen. Das darüber hinausgehende lokale Verkehrsgeschehen ist nicht auf regionalplanerischer Ebene zu beurteilen. Bezüglich der Bedenken und Hinweise zu dem Thema Verkehrs- und daraus resultierender Schadstoffbelastung wird daher auf die nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren verwiesen.</p> <p>Die Thematik Schall und Luftschadstoffe ist tiefergehend auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Auch können hier erst entsprechende Anpassungen adäquat berücksichtigt werden.</p> <p>Die kontrollierte Setzung der Surfanlage sowie auch der Umgang mit vorhandener Infrastruktur (z.B. Rohrleitungen) ist darüber hinaus nicht Ebene der Regionalplanung, sondern nachfolgender Planungsebenen.</p> <p>Es zeigen sich auf regionalplanerischer Ebene keine Konflikte bezüglich des Schutzgutes Klima. Vom LANUV wurde auf die Karte der Planungsempfehlungen für die Regionalplanung hingewiesen – diese zeigt für den Änderungsbereich keine Betroffenheit!</p> <p>Der Hinweis auf das Absinken des Grundwasserspiegels wird zur Kenntnis genommen. Darüber, ob das Becken des Surf-</p>

	<p>Ö-2021-06-03-A Duisburg Dokument 404947/2021</p>	<p>Hinweise: →</p>	
			<p>parks mit Grundwasser oder aus anderen Wasserquellen befüllt würde und wie mit etwaigen Folgen für die Wasserversickerung umgegangen würde, wird nicht im Rahmen der Regionalplanänderung entschieden. Es wird auf die nachfolgenden Planungsebenen verwiesen. In deren Rahmen wird die Stadt weitere vertiefende Untersuchungen der Umweltbelange durchführen; deren Ergebnisse werden in die Umweltprüfung der Bauleitplanung und die Ausgestaltung der Planung einfließen. Die Stadt Krefeld hat im Rahmen des Scoping bereits darauf hingewiesen, dass aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen und dass ein Grundwassermonitoring durchgeführt werden soll.</p>
	<p>Ö-2021-06-14-A Krefeld Dokument 443550/2021</p>	<p>Hinweise: →</p>	
<p>01</p>	<p>Bebauungsplan 836 - Bedenken gegen die 8. Änderung des Regionalplans</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich ihnen meine Bedenken zum Bebauungsplan 836 senden. Maßgeblich für die Entscheidung uns in Krefeld anzusiedeln, war die Option in einem Wasser- und Landschaftsschutzgebiet zu leben. Dies war seinerseits mit erheblichen Bau- und Naturschutzaufgaben verbunden.</p> <p>Dass die Lebens- bzw. Wohnqualität mit dem Bauvorhaben Surfpark Elfrather See maßgeblich beeinträchtigt wird, steht außer Frage.</p> <p>Folgende Punkte erachte ich als besonders Besorgniserregend.</p> <ul style="list-style-type: none"> - zusätzliche erhebliche Lärmbelastung - Infraschall...die gesundheitliche Belastung, die damit verbunden ist. 		<p>In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass sie sich gegen den Bebauungsplan 836 wendet. Sie ist daher im entsprechenden kommunalen Bebauungsplanverfahren vorzubringen. Eine Weiterleitung von Seiten der Regionalplanung erfolgt nicht.</p> <p>Sofern die geäußerten Bedenken sich gegen die hier in Rede stehende Regionalplanänderung richten, wird diesen nicht gefolgt.</p> <p>Die Thematik Schall, Licht und Luftschadstoffe ist tiefergehend auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Auch können hier erst entsprechende Anpassungen adäquat berücksichtigt werden.</p> <p>Das Schutzgut Fläche wird im Umweltbericht in Kapitel 2.4.3 i.V.m. Kapitel 3.2 thematisiert. Darin wird ausgeführt, dass es</p>

<p>Ö-2021-06-14-A Krefeld Dokument 443550/2021</p>	<p>Hinweise: →</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Lichtverschmutzung - Großflächige Versiegelung -zusätzlich zur Müllverbrennung, Klärwerk, Metro und anschließenden Industriepark - maßgebliche Erwärmung des Gebietes durch die Versiegelung - Stickoxid- und Feinstaubbelastung - Grundwasserressourcen - Vernichtung des Lebensraumes der mittlerweile hier angesiedelten Tierarten <p>Des Weiteren würde die Nutzung einer erheblichen Fläche für die Allgemeinheit entfallen.</p> <p>Coronabedingt hat der Elfrather See einen hohen Stellenwert und Nutzungswert für alle Bevölkerungsschichten erlangt. Familien mit Kindern, Joggern, Radfahrer, viele junge Menschen und ältere auf den Wegen und Freiflächen, Hundebesitzer....an manchen Tagen herrschte ein regelrechtes Gedränge. Zwar soll das äußere Wegesystem entlang eines Zaunes, erhalten bleiben...dennoch ist abzusehen, dass dies nicht ausreichen wird.</p> <p>Mit Freundlichem Gruß</p>	<p>sich hier um das einzige Schutzgut handelt, auf welches voraussichtlich erhebliche Auswirkungen ausgelöst werden. Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne der schutzgutübergreifenden Gesamteinschätzung werden daher dennoch als nicht erheblich bewertet.</p> <p>Klimatische Auswirkungen der Planung wurden im Rahmen des Umweltberichtes betrachtet und in die Abwägung eingestellt. Es zeigen sich auf regionalplanerischer Ebene keine Konflikte bezüglich des Schutzgutes Klima. Etwaigen kleinräumigen Effekten – etwa der Frage, ob eine Versiegelung zu einer Erwärmung führt oder durch die Wasserfläche der Surfanlage ein kühlender Effekt eintritt – kann im Rahmen der kommunalen Planung nachgegangen werden.</p> <p>Der Hinweis auf das Thema Grundwasser wird zur Kenntnis genommen. Die Details des Wassermanagements werden nicht im Rahmen der Regionalplanänderung entschieden. Es wird auf die nachfolgenden Planungsebenen verwiesen. In deren Rahmen wird die Stadt weitere vertiefende Untersuchungen der Umweltbelange durchführen; deren Ergebnisse werden in die Umweltprüfung der Bauleitplanung und die Ausgestaltung der Planung einfließen. Die Stadt Krefeld hat im Rahmen des Scopings bereits darauf hingewiesen, dass aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen und dass ein Grundwassermonitoring durchgeführt werden soll.</p> <p>Die angesprochenen artenschutzrechtlichen Aspekte können auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend untersucht werden. Die SUP auf Ebene der Regionalplanung fokussiert sich im Sinne einer überschlägigen artenschutzrecht-</p>

	Ö-2021-06-14-A Krefeld Dokument 443550/2021	Hinweise: →	
			<p>lichen Vorabschätzung auf planungsrelevante und gleichzeitig verfahrenskritische Arten, um regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die auf nachgeordneten Planungsebenen aus Artenschutzbelangen nicht umgesetzt werden können (vgl. Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Pkt. 2.7.2). Maßgeblicher Orientierungspunkt sind die seitens des LANUV NRW zur Verfügung gestellten Daten. Unter Berücksichtigung der Hinweise des LANUV NRW sind auf regionalplanerischer Ebene keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu besorgen.</p> <p>Im Rahmen des derzeit laufenden kommunalen Bauleitplanverfahrens erfolgt zurzeit die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieses Beitrages könnte es für die Stadt Krefeld – um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach BNatSchG zu vermeiden – ggf. erforderlich sein, Veränderungen an der Planung vorzunehmen. Mit Blick auf die hier in Rede stehende Änderung des Regionalplans wäre dies jedoch unschädlich. Mit der vorgesehenen Festlegung von ASB-Z und FR-Z geht keine Verpflichtung für Planung und Bau bestimmter Nutzungen (z.B. Surfwelle, Campingplatz) einher. Jegliche Nutzungen, die den Rahmen der Zweckbindung nicht überschreiten, wären mit dem Regionalplan in der geänderten Form vereinbar. Der Stadt verbleibt somit auf jeden Fall die Möglichkeit, innerhalb der neuen Festlegungen des Regionalplans verschiedene Sport- und Erholungsnutzungen neu zu ordnen bzw. auszubauen. Auch eine etwaige Abwandlung der bisher in Rede stehenden Nutzungen (z.B. räumliche Verschiebung der Surfwelle innerhalb des ASB-Z) wären mit der neuen Festlegung des RPD vereinbar.</p>

	Ö-2021-06-14-A Krefeld Dokument 443550/2021	Hinweise: →	
			<p>Bezüglich der Bedenken einer sozialen Benachteiligung von Gruppen der Bevölkerung dadurch, dass u.U. zukünftige Nutzungen nicht frei zugänglich sind, weise ich darauf hin, dass Kommunalpolitische Prozesse und Entscheidungen nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Entsprechende Anregungen sind im Rahmen kommunaler Verfahren vorzubringen. Nach Aussagen der Stadt Krefeld soll die Planung so gestaltet werden, dass die Funktion der Naherholung erhalten bleibt. Die Fläche soll weiterhin für die Bevölkerung durchgängig bleiben; es soll eine Aufwertung der allgemein zugänglichen Nutzungen geben.</p>
	Ö-2021-06-14-B Krefeld Dokument 443851/2021	Hinweise: →	
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchten wir, als Anwohner am Elfrather See unsere Bedenken gegen den Bau des Surfparks am Elfrather See aussprechen.</p> <p>Wir haben Bedenken, da dieses Naturerholungsgebiet durch den Bau des Surfparks sehr beeinträchtigt wird, es fängt an mit einer langen Bauphase in der Natur und Mensch gestört wird, später wird es durch den Tourismus eine erhöhte Kriminalität geben, sowie Ruhestörungen durch Event-Veranstaltungen sowie das erhöhte Verkehrsaufkommen, wie z.B. auf dem Reitweg, der schon seit Jahren sehr belastet ist.</p> <p>Wir finden es nicht gut, dass aus rein kommerziellen Beweggründen eine Naturerholungsgebiet verschwindet und das wird es!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Planung soll so gestaltet werden, dass die Funktion der Naherholung erhalten bleibt. Die Fläche soll weiterhin für die Bevölkerung durchgängig bleiben; es soll eine Aufwertung der allgemein zugänglichen Nutzungen geben.</p> <p>Über die Organisation der Bauphase sowie etwaige Sicherheitskonzepte wird nicht auf Ebene der Regionalplanung entschieden. Und auch bezüglich der Bedenken und Hinweise zu dem Thema Verkehr- und Lärmbelastung wird auf die nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren verwiesen. Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ist im regionalen Maßstab als angemessen anzusehen. Das darüber hinausgehende lokale Verkehrsgeschehen ist nicht auf regionalplanerischer Ebene zu beurteilen.</p>

	Ö-2021-06-15-A Krefeld Dokument 444071/2021	Hinweise: →	
01	<p>Sehr geehrter Herr ■■■,</p> <p>hiermit senden wir Ihnen unsere Ergänzung zur Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 1.6.21 zum o.g. Aktenzeichen.</p> <p>Diese Ergänzung wurde Ihnen auch gefaxt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
02	<p>Sehr geehrter Herr ■■■,</p> <p>In Ergänzung zur Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände erheben wir zu der o.g. Planänderung folgende Einwendungen:</p> <p>1) Begründung/ Umweltbericht</p> <p>Der sogenannte Umweltbericht als Basis zur o.g. Änderung behandelt auf lediglich 5 von 57 Seiten den tatsächlichen Gegenstand der Änderung. Dabei kommt es zu Bewertungen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine konkrete Datengrundlage vermissen lassen (Angaben Wasserneubildungsrate, Mengensituation, Wasserbilanzen), b) Teilweise auf veralteten Datengrundlagen basieren (Katasterabfrage Wasser 2018), c) trotz fehlender Daten (z.B. zu den Arten und Populationen, Übersicht zu den Wasserentnahmen etc.) positiv ausgesprochen werden, d) Daten falsch bzw. unvollständig zitieren (z.B. Angaben aus dem 3. Bewirtschaftungsplan nach WRRL zu Wassermengen und -qualität und aus den zugehörigen Steckbriefen). e) Zudem fehlt die Betrachtung der Auswirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete in Rumeln und Vennikel. f) Desweiteren fehlt die Gesamtbetrachtung der aktuell anstehenden Planungen rund um den Elfrather See und deren kumulative Wirkung auf die Schutzgüter. 		<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme beschreibt detaillierte Forderungen an die Umweltprüfung und zur Untersuchung der Schutzgüter Wasser, Klima, menschliche Gesundheit und Fläche.</p> <p>In Bezug auf die Umweltprüfung und die betrachteten Schutzgüter ist klarzustellen, dass im Rahmen des regionalplanerischen Verfahrens die Belange in der Planungsebene angemessener Weise ermittelt und in die Abwägung eingestellt werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann (§ 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz). Eine entsprechende Vorgabe für die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung enthält § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch. Eine Abschichtung der Prüftiefe ist somit bereits gesetzlich vorgegeben. Dies ist auch angemessen, da auf kommunaler Ebene ggf. durch eine entsprechende Gestaltung der Nutzung auf etwaige Umweltkonflikte reagiert werden kann – dieser Schritt kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorweggenommen werden. Beispielsweise für das Schutzgut Wasser bedeutet dies, dass durch alle Planfestlegungen von ASB-Z und FR-Z erhebliche Umweltauswirkungen nur zu erwarten sind, wenn Wasserschutzzonen der Stufen I oder II oder ein Überschwemmungsgebiet in Anspruch genommen würde (beispielsweise Daten eines Bewirtschaftungsplans nach WRRL sind daher hier nicht entscheidend). Im hier in Rede stehenden Fall sind</p>

<p>Ö-2021-06-15-A Krefeld Dokument 444071/2021</p>	<p>Hinweise: →</p>	
<p>Aufgrund dieser Defizite sind die Bewertungen nicht nachvollziehbar, unzutreffend und lassen an der Ernsthaftigkeit dieses Berichtes sowie an der Empfehlung erhebliche Zweifel aufkommen lassen.</p> <p>2) Wasser</p> <p>a) Wassermenge Die Grundwasserneubildung und die bewirtschaftungsfähige Grundwassermenge - werden v.a. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die zunehmende Bebauung und Versiegelung, ii) die hohe Anzahl großer Entnahmemengen und iii) verringerte Niederschlagsmengen <p>immer geringer.</p> <p><i>Zitat aus dem o.g. Bewirtschaftungsplan nach WRRL, S. 106: Die Grundwasserabsenkungen wirken sich besonders auf weitere Nutzungen des Grundwassers (z. B. öffentliche und private Wassergewinnung) sowie auf grundwasserabhängige Feuchtgebiete aus. Zahlreiche Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung liegen insbesondere im Raum Mönchengladbach, nordwestlich von Mönchengladbach und im Raum Krefeld. In diesem Bereich sind teilweise flächendeckend Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen.</i></p> <p>Zahlreiche Grundwasserentnehmer im Umkreis des Änderungsplangebiets (z.B. EGK, NGN, Currenta, Niederrhein Gold, Siemens, SW Duisburg etc.) haben zusammen Entnahmerechte von über 15 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr und sind auf eine ausreichende Grundwasserneubildung in diesem Gebiet angewiesen.</p> <p>Es fehlt eine genaue Auflistung der gegenwärtigen Entnahmebewilligungen und -erlaubnisse in der gesamten Umgebung der Tageserholungsstätte inkl. aktueller Wasserbilanzkarten.</p>		<p>von der Planung keine Wasserschutzgebiete betroffen (auch nicht Zone III).</p> <p>Die Aussage, dass Daten falsch oder unvollständig zitiert worden seien, ist vor diesem Hintergrund zurückzuweisen. Die Herleitung der relevanten Ziele und daraus operationalisierten Kriterien wurde für alle Schutzgüter im Umweltbericht umfänglich dargelegt. Nur klarstellend sei zu diesem Einwand außerdem darauf hingewiesen, dass der 3. Bewirtschaftungsplan sich zurzeit noch in Aufstellung befindet; eine Veröffentlichung ist erst für Ende 2021 vorgesehen.</p> <p>Im Übrigen wurden die jeweils aktuellsten verfügbaren Daten verwendet. Für alle Datengrundlagen erfolgte während der Erarbeitung des Umweltberichtes eine Überprüfung hinsichtlich ihrer Aktualität. Für die Katasterabfrage Wasser ergab sich hierbei kein Aktualisierungsbedarf, sodass die Daten aus 2018 verwendet wurden.</p> <p>Hinsichtlich der Betrachtung tiefergehender Datengrundlagen bzgl. angrenzender Wohngebiete und des Themas Wasser wird daher auf die nachfolgenden Planungen auf kommunaler Ebene verwiesen. In deren Rahmen wird die Stadt weitere vertiefende Untersuchungen der Umweltbelange durchführen; deren Ergebnisse werden in die Umweltprüfung der Bauleitplanung und die Ausgestaltung der Planung einfließen. Die Stadt Krefeld hat im Rahmen des Scopings bereits darauf hingewiesen, dass aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen und dass ein Grundwassermonitoring durchgeführt werden soll. Der Steckbrief zum Umweltbericht enthält einen nachrichtlichen Hinweis auf ein Grundwassermonitoring zur Überwachung möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser auf nachfolgender Planungsebene.</p>

<p>Ö-2021-06-15-A Krefeld Dokument 444071/2021</p>	<p>Hinweise: →</p>	
	<p>Versiegelung der Flächen und zusätzliche Entnahmen schaden der Grundwassermenge und -neubildung bereits heute. Dadurch können sich auch die Einzugsgebiete der bestehenden Wassergewinnungsanlagen Rumeln und Uerdingen und anderer gewerblicher und industrieller Entnahmen in die Grenzen anderer Wasserkörper verschieben.</p> <p>Wir fragen hiermit an, warum bei der Bewertung des nur die WSG-Zonen 1 und 2 berücksichtigt werden, obwohl für die Mengen auch die Zone 3 relevant ist, insbesondere vor dem Hintergrund des hier vorliegenden, durchlässigen Porengrundwasserleiters.</p> <p>Auch die Oberflächengewässer trocknen infolge der o.g. Ursachen immer häufiger aus. Damit werden die Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands in Frage gestellt.</p> <p>Es fehlt auch eine detaillierte Flächenverbrauchsbilanz - auch auf Duisburger Stadtgebiet (Rumeln, Vennikel).</p> <p>b) Grundwasserqualität</p> <p>Lt. Planungseinheitensteckbrief des MULNV im 3. Bewirtschaftungsplan ist</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Der ökologische Zustand des E-Sees mäßig ii) Der chemische Zustand nicht gut iii) Die Belastung mit Arsen, Kupfer und PBSM vorhanden <p>Hier kann also nicht von guter Qualität ausgegangen werden.</p> <p>Der Badesee wird als Badegewässer wegen der Belastung im Bewirtschaftungsplan gar nicht mehr gelistet.</p> <p>Ähnlich belastet ist der Aubruchkanal, der im Rahmen der Auskiesung des Elfrather Sees verlegt wurde und am Badesee endet. Bei zusätzlicher Versieg-</p>	<p>Auch zu den bzgl. des Artenschutzes vorliegenden Daten ist auf die voranstehenden Ausführungen zur Prüftiefe der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung zu verweisen. Die artenschutzrechtlichen Aspekte können auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend untersucht werden. Die SUP auf Ebene der Regionalplanung fokussiert sich im Sinne einer überschlägigen artenschutzrechtlichen Vorabschätzung auf planungsrelevante und gleichzeitig verfahrenskritische Arten, um regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die auf nachgeordneten Planungsebenen aus Artenschutzbelangen nicht umgesetzt werden können (vgl. Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Pkt. 2.7.2). Maßgeblicher Orientierungspunkt sind die seitens des LANUV NRW zur Verfügung gestellten Daten. Unter Berücksichtigung der Hinweise des LANUV NRW sind auf regionalplanerischer Ebene keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu besorgen.</p> <p>Im Rahmen des derzeit laufenden kommunalen Bauleitplanverfahrens erfolgt zurzeit die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieses Beitrages könnte es für die Stadt Krefeld – um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach BNatSchG zu vermeiden – ggf. erforderlich sein, Veränderungen an der Planung vorzunehmen. Mit Blick auf die hier in Rede stehende Änderung des Regionalplans wäre dies jedoch unschädlich. Mit der vorgesehenen Festlegung von ASB-Z und FR-Z geht keine Verpflichtung für Planung und Bau bestimmter Nutzungen (z.B. Surfelle, Campingplatz) einher. Jegliche Nutzungen, die den Rahmen der Zweckbindung nicht überschreiten, wären mit dem Regionalplan in der geänderten Form vereinbar. Der Stadt verbleibt somit auf jeden Fall die Möglichkeit, innerhalb der neuen Festlegungen des Regionalplans verschiedene Sport- und Erholungsnutzungen neu zu ordnen bzw. auszubauen. Auch eine etwaige Abwandlung</p>

<p>Ö-2021-06-15-A Krefeld Dokument 444071/2021</p>	<p>Hinweise: →</p>	
<p>lung und Wasserentnahme ist mit weiterem Trockenfallen dieses über Duisburger Gebiet laufenden Kanals und einer erheblichen Verschlechterung des ökologischen Zustands zu rechnen.</p> <p>Es ist somit durch das geplante Vorhaben von einer weiteren Verschlechterung der Grundwasserneubildung, der Grundwassermenge und der Gewässerqualität nach WRRL auszugehen.</p> <p>Dies führt in der Bewertung zu erheblichen Betroffenheit eines weiteren Schutzgutes, nämlich des Wassers.</p> <p>2) Klima</p> <p>a) Das Vorhaben verstößt mit allen seinen Bedarfen und Auswirkungen gegen die Klimaziele der lokalen, regionalen und nationalen Ebenen. Dafür gibt es keine Kompensation.</p> <p>b) Eine Schönrechnung mit Energie- und Wärmewerten durch eine Kooperation mit der MKVA kontinuierliche und zusätzliche Müllmengen notwendig machen und widerspricht damit dem Ziel der Reduzierung des Abfallaufkommens nach Kreislaufwirtschaftsgesetz.</p> <p>c) Die Tageserholungsstätte liegt im Grüngürtel des Regionalplans und ist Kaltluftentstehungsgebiet für die mittlerweile hoch verdichteten Stadtteile Elfrath, Gartenstadt und Uerdingen.</p> <p>Mit der Zunahme von Versiegelung und Grundwasserentnahme einher geht auch eine Abnahme der Verdunstungsflächen, die wichtig für die Kaltluftbildung sind.</p> <p>In Zusammenhang mit einer fehlenden aktuellen Klimaanalyse wird für die Bewertung die Betroffenheit des Schutzguts Klima festgestellt.</p> <p>3) menschliche Gesundheit</p> <p>Erholung bedarf der Ruhe. Die Verlagerung des Erholungsbereiches in den Westen des Sees bedeutet für die erholungssuchenden Menschen und Tiere</p>		<p>der bisher in Rede stehenden Nutzungen (z.B. räumliche Verschiebung der Surfwelle innerhalb des ASB-Z) wären mit der neuen Festlegung des RPD vereinbar.</p> <p>Zur Gesamtbetrachtung wird auf Kapitel 3.8 des Umweltberichtes verwiesen. Soweit sich die diesbezüglichen Aussagen der Stellungnahme auf die geplanten Gewächshäuser nördlich der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage beziehen, wird auf den entsprechenden Hinweis im Flächensteckbrief (Anlage zum Umweltbericht) verwiesen. Die Thematik wird auch in Kapitel 4 des Umweltberichtes aufgegriffen.</p> <p>Das Schutzgut Fläche allgemein wird im Umweltbericht in Kapitel 2.4.3 i.V.m. Kapitel 3.2 thematisiert. Darin wird ausgeführt, dass es sich hier um das einzige Schutzgut handelt, auf welches voraussichtlich erhebliche Auswirkungen ausgelöst werden. Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne der schutzgutübergreifenden Gesamteinschätzung werden daher dennoch als nicht erheblich bewertet.</p> <p>Es zeigen sich auf regionalplanerischer Ebene keine Konflikte bezüglich des Schutzgutes Klima. Vom LANUV wurde auf die Karte der Planungsempfehlungen für die Regionalplanung hingewiesen – diese zeigt für den Änderungsbereich keine Betroffenheit. Auch wurde die vorliegende Klimaanalyse aus dem Jahr 2003 berücksichtigt. Diese beschreibt die Flächen östlich des Elfrather Sees als Teil eines großräumigen Kaltluftsammlgebietes, in welchem Kaltluft zusammenfließen und stagnieren kann. Allerdings weist sie im betreffenden Raum keine Ventilationsbahn aus (vgl. Grundsatz 4-2 LEP NRW, 3. Spiegelstrich mit Bezugnahme auf Kaltluftbahnen). Die Entscheidung darüber, inwieweit die vorgesehenen Nutzungen zukünftig zur Erreichung der – auch kommunalen – Klimaschutzziele beitragen und wie durch eine geeignete</p>

<p>Ö-2021-06-15-A Krefeld Dokument 444071/2021</p>	<p>Hinweise: →</p>	
<p>die permanente Beschallung durch die Autobahn 57. Damit ist keine Erholung möglich.</p> <p>Hinzu kommt, dass der Raum für die Erholungssuchenden sehr viel kleiner wird durch bereits vorhandene Nutzungen und Bebauungen (Rohrfernleitungen, Gewächshäuser, Angelsee, weitere Wassersportclubs etc.). Hier kann es zu Konflikten zwischen den Nutzern kommen.</p> <p>Es fehlt auch die Berücksichtigung der Wohngebiete am Rande Vennikels und Rumelns zu dem Plangebiet. Deren Gesundheit wird ebenfalls durch zusätzlichen Lärm und Verkehr erheblich beeinflusst.</p> <p>Es ist von der Betroffenheit für das Schutzgut Gesundheit des Menschen auszugehen.</p> <p>4) Weitere Flächeninanspruchnahmen</p> <p>Weder die geplante Bebauung des Gewerbe- und Industriegebietes Uerdingen Nord noch die geplanten Gewächshäuser nördlich der MKVA wurden in der Bewertung berücksichtigt. Durch die weitere Versiegelung dieser Flächen werden die o.g. schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter noch weiter verstärkt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Projektgestaltung dazu beigetragen werden kann, liegt bei der Stadt Krefeld.</p> <p>Durch die Nähe zur Müllverbrennungsanlage bestehen – wie auch in der Begründung dargelegt – vergleichsweise gute Rahmenbedingungen für eine Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung bzw. der industriellen Abwärme. Die Regionalplanänderung entspricht damit dem Grundsatz 4-1 LEP; hiermit einher geht von Seiten der Regionalplanung aber kein Anreiz zur Steigerung des Abfallaufkommens.</p> <p>Die Planung soll nach Aussage der Stadt Krefeld so gestaltet werden, dass die Funktion der Naherholung erhalten bleibt. Die Fläche soll weiterhin für die Bevölkerung durchgängig bleiben; es soll eine Aufwertung der allgemein zugänglichen Nutzungen geben. Die Entscheidung über die konkrete Anordnung der Nutzungen liegt hierbei bei der Stadt Krefeld. Auch zu den diesbezüglichen Bedenken und Hinweise zu dem Thema Lärmbelastung wird auf die nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren verwiesen.</p>